



Teil A: Planzeichenerklärung

Zeichnerische Festsetzungen
Planungsrechtliche Festsetzungen nach BauGB, BauNVO und PlanV z.Bsp.

WA	II	Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
GRZ	GFZ	Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
o	TH	Bauweise	Traufhöhe
DN	SD	Dachneigung	Satteldach

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA	Allgemeine Wohngebiete
-----------	------------------------

Mass der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

z.B. II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
z.B. 0,4	Grundflächenzahl
z.B. 0,8	Geschossflächenzahl
z.B. FH max. 8,00m	Firsthöhe als Höchstmaß in Meter
z.B. TH max. 4,20m	Traufhöhe als Höchstmaß in Meter
z.B. DN 30-45°	Dachneigung als Mindest- und Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o	offene Bauweise
△	nur Einzelhäuser zulässig
—	Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

	Straßenverkehrsfläche
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
	Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg
	Einfahrt

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

	private Grünfläche (G1-G3)
G1	Zweckbestimmung: Gartenland
G2	Fläche für naturnahe Heckenbepflanzung
G3	Grünland/Abstandsgrün

Fläche für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

	Fläche für die Landwirtschaft
--	-------------------------------

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
	Maßnahmen entsprechend textlicher Festsetzungen
	Erhaltung von Bäumen
	Erhaltung von Sträuchern

sonstige Planzeichen

	Standort für anzupflanzenden Baum
	Fläche für anzupflanzende Sträucher
	Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen
Ga	Zweckbestimmung: Garage
St	Zweckbestimmung: Stellplätze
	mit Gehrecht zu belastende Fläche (§9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB) zugunsten der Allgemeinheit
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§9 Abs.7 BauGB)
	Abgrenzung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung bzw. unterschiedlicher Nutzungen
	Firstrichtung von Hauptgebäuden
	Dachform
	Bemaßung in Meter
	Flurstücksgrenzen und -nummern
	vorhandene Gebäude
	geplante Grundstücksgrenzen
	Höhenpunkt OK Straße (z.Bsp. 213,90m ü. NNH)

TEIL B: Textliche Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 3 BauGB

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
1.	Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
1.1.	Für die Allgemeinen Wohngebiete wird festgesetzt: Die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 allgemein zulässigen der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sind nur ausnahmsweise zulässig.	§ 4 BauNVO § 1 Abs. 5 BauNVO
1.1.1.	Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, 4 und 5 BauNVO nur ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nicht zulässig.	§ 4 BauNVO § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO
2.	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO
2.1.	Bezugsebene für die Höhenfestsetzung der Oberkante Fertigfußboden (OKFFB) im Erdgeschoss ist die Oberkante der senkrecht zur Gebäudemitte nächstliegenden Straßenverkehrsfläche.	§ 16 BauNVO § 18 Abs. 1 BauNVO
2.2.	Die Oberkante Fertigfußboden (OKFFB) im Erdgeschoss darf max. 0,40m über der Bezugsebene liegen.	§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
2.3.	Als Traufhöhe wird die Höhenlage der Schnittkante der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut, bezogen auf die Oberkante Fertigfußboden (OKFFB) im Erdgeschoss, bezeichnet.	§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO § 18 Abs. 1 BauNVO
2.4.	Als Firsthöhe wird die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante, bezogen auf die Oberkante Fertigfußboden (OKFFB) im Erdgeschoss, bezeichnet.	§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO § 18 Abs. 1 BauNVO
3.	Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden	§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB
3.1.	Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen wird wie folgt festgesetzt: WA 1: max. 2 Wohneinheiten je Wohngebäude WA 2: max. 5 Wohneinheiten je Wohngebäude	§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB
4.	Nebenanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
4.1.	Hochbauliche Nebenanlagen sind auf der nicht überbaubaren Grundstückfläche bis zu einer Größe von 15m² unbaubaren Raum zulässig, jedoch nicht in den Vorgartengebieten und auf den privaten Grünflächen.	§ 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO i.V.m. § 23 Abs. 5 Satz 1 BauNVO
5.	Stellplätze, Garagen und Carports mit ihren Einfahrten	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
5.1.	In den Allgemeinen Wohngebieten ist je Baugrundstück maximal eine Zufahrt mit einer max. Breite von 5,0m von der öffentlichen Verkehrsfläche zulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
5.2.	Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstückfläche oder in den für Garagen festgelegten Flächen zulässig.	§ 12 Abs. 6 BauNVO
5.3.	Der Abstand von Garagen und Carports zur öffentlichen Verkehrsfläche muss mindestens 5,00m betragen.	
5.4.	Innenhalb der privaten Grünfläche Fläche G1 (Gartenland) und G3 (extensives Grünland mit Gehzügen) sind bauliche Anlagen jeglicher Art unzulässig. Die Fläche G1 (Gartenland) ist ausschließlich gärtnerisch zu nutzen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
6.	Fläche für die Landwirtschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB
6.1.	Auf der Fläche für die Landwirtschaft sind bauliche Anlagen nur dann zulässig, soweit sie auf der Süd- und Westseite geschlossen ausgebildet werden und eine Höhe der Oberkante baulicher Anlagen von maximal 6,0m nicht überschreiten wird. Lagerflächen und Stellplätze sind nur in eingetragener Form zulässig.	
7.	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
7.1.	Für die zeichnerisch festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Fläche M1) werden folgende Maßnahmen festgesetzt: Die Fläche ist als extensives Grünland mit Obstbäumen zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Es sind 15 Obstschäume (Stammumfang mind. 10-12 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Dabei sind regionaltypische Obst-Sorten wie beispielsweise Albrechtspfäfel, Boskoop, Gravensteiner, Rheinische Bohnapfel, Cox Orange Renette, Hauszwetsche, Stanleye, Dönissens Gelbe Knorpelkirsche, Bütmers Rote Knorpelkirsche oder Späte Rote Knorpelkirsche zu verwenden. Der Graben auf dem Flurstück 1892 ist zur Ableitung des Niederschlagswassers zu öffnen und an den Graben entlang der Azmannsdorfer Straße anzubinden.	
7.2.	Die Flachdächer der Garagen und Carports sind mindestens extensiv zu begrünen.	
7.3.	Oberflächenbefestigungen von Zufahrten, Wegen und Stellplätzen sind mit wasserundurchlässigen Belägen auszubilden.	

Verwendungsverbot bestimmter luftverunreinigender Stoffe § 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB

4.	Niederschlagswasser, das auf Dachflächen und solchen versiegelten Flächen anfällt, deren Nutzung eine Vermischung mit wassergefährlichen Stoffen ausschließt, ist über einen Regenwasserkanal in der Erschließungsstraße in die ehemalige Grabenparzelle 1892 abzuleiten.
8.	Verwendungsverbot bestimmter luftverunreinigender Stoffe § 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB
8.1.	In Feuerungsanlagen dürfen keine festen oder flüssigen Brennstoffe verbrannt werden. Der Betrieb offener Kamine wird ausgeschlossen.
9.	Bauliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
9.1.	Nach DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau", Tabelle 8 ist in den Allgemeinen Wohngebieten für die Außenbauteile der Aufenthaltsräume ein erforderliches resultierendes Schalldämm-Maß erf. R _{w, res} von mindestens 30 dB einzuhalten.
9.2.	Die zur Belüftung dienenden Fenster von Schlaf- und Kinderzimmern sind für die nördlich der Erschließungsstraße liegenden Wohngebäude auf der lüftungsgewandten Südseite anzuordnen. Wenn die zur Belüftung dieser zur Nachzeit genutzten Aufenthaltsräume nicht über auf der Südseite gelegene Fenster möglich ist, sind schallgedämmte Lüftungseinrichtungen vorzusehen, die eine Einhaltung des unter 9.1. festgesetzten Schalldämm-Maßes gewährleisten.
9.3.	Außerhalb der Gebäude angeordnete geräuschelevante Aggregate wie Lüftwärmepumpen sind in bauliche Anlagen zu integrieren oder einzuhäusen und hinsichtlich ihrer Schallemissionsleistung und Aufstellungsorte so zu wählen, dass an der Grenze zu den benachbarten Grundstücken der Beurteilungspegel gem. Nr. 2.10 der TA Lärm einen Maximalwert von 37 dB(A) nicht überschreitet.
10.	Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
10.1.	Die nichtüberbaubaren Grundstückflächen sind gärtnerisch zu gestalten, zu unterhalten und instand zu halten. Der Anteil der gepflanzten Nadelgehölze an der Gesamtbepflanzung darf maximal 10% betragen. Je angefangenen 200 m² nicht überbaubarer Grundstückfläche ist ein heimischer, standortgerechter kleinkroniger Laubbaum (Pflanzqualität mind.: Hochstamm 3x verpflanzt, mit Ballen, Stk 12-14cm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die im WA zeichnerisch festgesetzten Baumstandorte entlang der Azmannsdorfer Straße sind gem. Planzeichnung als Hochstamm mit einem Stammumfang von 14-16 cm zu pflanzen. Dabei sind Arten der Pflanzliste 1 zu verwenden. Zwischen den Bäumen ist eine 2-reihige gemischte Strauchpflanzung mit Arten entspr. Pflanzliste 2 und einem Pflanzabstand von 1,50 m anzulegen. Auf die Gesamtzahl der zu pflanzenden Bäume pro Grundstück werden diese Bäume angerechnet und sind in ihrer Lage geringfügig verschiebbar.
10.2.	Als Straßenbäume entlang der geplanten Erschließungsstraße sind die Bäume gem. Planzeichnung als Hochstamm mit einem Stammumfang von 20-25 cm in der Art Acer campestre "Elsrijk" zu pflanzen. Die Pflanzgruben sind so auszubilden, dass dauerhaft ein durchwurzelbarer Raum von mindestens 12 m³ gewährleistet wird. Als Unterpflanzung sind standortangepasste Bodendecker und Kleinststräucher zu verwenden.
10.3.	Die zur Erhaltung festgesetzten Gehölzbestände (Pappelreihen) und Sträucher sowie die Grünränder im Kronenbereich sind dauerhaft zu erhalten und während der Bauphase zu schützen. Bei Abgang von einzelnen Bäumen sind diese durch geeignete heimische Laubgehölze zu ersetzen.
10.4.	Die Wurzelbereiche von Bäumen sind auf einer Fläche von mindestens 6,0 qm von Versiegelung freizuhalten und durch geeignete Maßnahmen vor Verdichtung durch Betreten oder Befahren zu schützen.
10.5.	Auf der Pflanzfläche G2 am Wendehammer der Erschließungsstraße ist eine Laubgehölzhecke anzulegen. Es sind die Arten gem. Pflanzliste 2 zu verwenden.
10.6.	Die Fläche G3 ist als extensives Grünland mit Gehzügen dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.
10.7.	Pflanzlisten 1. Einzelbäume - Hainbuche (Carpinus betulus) - Feldahorn (Acer campestre) - Vogelmispel (Prunus avium) - Eberesche (Sorbus aucuparia) - Mehlbeere (Sorbus aria)

2. Strauchpflanzungen (Pflanzqualität: Strücher verpflanzt, Höhe mind. 60-100 cm)

- Hundsrose (Rosa canina)
- Felsenrose (Rosa tomentosa)
- Liguster (Ligustrum vulgare)
- Schlehe (Prunus spinosa)
- Hartnagel (Cornus sanguinea)
- Weißdorn (Crataegus laevigata)
- Haselnuss (Corylus avellana)
- Pfaffenhütchen (Eunymus europaeus)
- Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
- Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
- Wolliger Schneeball (Viburnum lantana)
- Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)
- Echte Felsenbirne (Amelanchier ovalis)

Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 ThürBO

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
11.	Gestaltungsfestsetzungen § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 ThürBO	
11.1.	Aufschüttungen sind nicht zulässig. Abweichend von Satz 1 gilt, dass Aufschüttungen innerhalb der überbaubaren Grundstückfläche zur Anlage von Hasenzugängen oder Terrassen bis zu einer Höhe von 0,40m zulässig sind. Abgrabungen sind nicht zulässig.	§ 83 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO
11.2.	Es sind ausschließlich symmetrische Satteldächer zulässig. Die Summe der Dachaufbauten sind nur mit einer max. Gesamtbreite je Dachfläche von der Hälfte der Breite der darunter liegenden Gebäudefassade zulässig. Dampfel sind bis zu einer Höhe von max. 1,20m zulässig. Gemessen wird die Höhe des Dampfels an der Innenseite der Außenwand von der Oberkante Rohdecke bis zur Unterkante Dachkonstruktion.	§ 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
11.3.	Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter sind in Gebäuden zu integrieren oder durch geeignete Maßnahmen vor Einsicht vom öffentlichen Straßenraum zu schützen.	§ 83 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO
11.4.	Reflektierende Fassadenmaterialien und -elemente sind nicht zulässig.	§ 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
11.5.	Masten und Antennenanlagen mit mehr als 2m Gesamthöhe über Gebäudefirst sind ausnahmsweise zulässig. Masten und Antennenanlagen mit mehr als 5m Gesamthöhe über Gebäudefirst sind nicht zulässig.	§ 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
11.6.	Warenautomaten sind nicht zulässig.	§ 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
11.7.	Einfriedlungen gegenüber öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind bis zu einer Höhe von max. 1,50m bezogen auf die Oberkante der an das Grundstück angrenzenden Straßenverkehrsfläche zulässig.	§ 83 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO
11.8.	Einfriedlungen sind ausschließlich als Laubholzhecken oder als mit Laubholzhecken hinterpflanzte Zäune aus Holz oder Metall zulässig.	§ 83 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO

Teil C: Hinweise (ohne Festsetzungscharakter)

- Allstatten**
Werden bei Erdbaumaßnahmen schadstoffkontaminierte Medien in Boden, Wasser oder in der Luft angetroffen, so ist die untere Bodenschutzbehörde, Umwelt- und Naturschutzamt der Stadt Erfurt zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.
- Schutz des Mutterbodens**
Das Naturgut Mutterboden ist nach § 1 Abs. 3 Nr. 7 ThürNBodG zu schützen. Der Mutterboden ist von allen zu versiegelnden Flächen vor Beginn der Bauarbeiten in der anstehenden Höhe abzutrennen und gesondert zu lagern. Der Mutterboden ist für das Andecken vom durch das Bauvorhaben erdabtragenden Rohboden wieder zu verwenden.
- Lärmimmissionen**
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist erhöhten Geräuscheinwirkungen durch Schienenverkehrsärm durchgesetzt. Die Orientierungswerte des Beiblattes zur DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" für Wohngebiete werden überschritten. Die Beurteilungswerte liegen unter 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts, sodass nach den Anforderungen der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) eine Wohnnutzung zulässig ist. Im näheren Umfeld des Plangebietes befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Geruchs- und Lärmbeeinträchtigungen durch die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen können im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht ausgeschlossen werden. Die Errichtung und der Betrieb der baulichen Anlagen auf der Fläche für die Landwirtschaft ist nur unter Voraussetzung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6.1 der TA Lärm zulässig.
- Archäologie**
Der Geltungsbereich befindet sich in einem archäologischen Relevanzgebiet. Es ist davon auszugehen, dass bei Erdarbeiten bau- und bodenarchäologische Siedlungs- oder Grabfundamente zerstört werden. Deshalb müssen Eingriffe in den unterirdischen Bauraum denkmalrechtlich erlaubt werden. Es gilt das Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG) in der Fassung vom 14. April 2004 (GVBl. S. 465, 562), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574).
- Einsichtnahme von Vorschriften**
Die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften (DIN-Normen etc.) können dort eingesehen werden, wo nach der Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes und der Begründung erfolgt und gemäß § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

Verfahrensvermerk zur Aufstellung des Bebauungsplanes LIN 641 "Azmannsdorfer Straße" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB

Der Stadtrat Erfurt hat am 18.07.2012 mit Beschluss Nr. 0602/12 den Aufstellungsbeschluss gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 16 vom 24.08.2012 ortsüblich bekannt gemacht.	Erfurt, den	Oberbürgermeister
Der Stadtrat Erfurt hat am 18.12.2012 mit Beschluss Nr. 1757/12 die Änderung des Aufstellungsbeschlusses gefasst und den Vorentwurf des Bebauungsplanes und dessen Begründung gebilligt sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 1 vom 18.01.2013 ortsüblich bekannt gemacht.	Erfurt, den	Oberbürgermeister
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB, bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 1 vom 18.01.2013, ist vom 28.01.2013 bis zum 01.03.2013 durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes und dessen Begründung durchgeführt worden.	Erfurt, den	Oberbürgermeister
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 und § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 18.01.2013 zur Äußerung aufgefordert worden.	Erfurt, den	Oberbürgermeister
Der Stadtrat Erfurt hat am mit Beschluss Nr. den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.	Erfurt, den	Oberbürgermeister
Der Entwurf des Bebauungsplanes und dessen Begründung haben gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom bis zum öffentlich ausgelegt.	Erfurt, den	Oberbürgermeister
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht worden.	Erfurt, den	Oberbürgermeister
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Stellungnahme aufgefordert worden.	Erfurt, den	Oberbürgermeister
Der Stadtrat Erfurt hat am mit Beschluss Nr. nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen die Abwägung beschlossen und den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 83 Abs. 2 ThürBO und §§ 19, 2 ThürKO als Satzung beschlossen.	Erfurt, den	Oberbürgermeister
Der Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung wurde gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom vorgelegt. Die Satzung wurde nicht beanstandet.	Erfurt, den	Oberbürgermeister
Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen der Landeshauptstadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.	Erfurt, den	Oberbürgermeister
Ausfertigung	Erfurt, den	Landeshauptstadt Erfurt A. Bausewein Oberbürgermeister
Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan während der Öffnungszeiten des Bauinformationsbüros der Stadtverwaltung Erfurt von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich	Erfurt, den	Oberbürgermeister
Die Errichtung und der Betrieb der baulichen Anlagen auf der Fläche für die Landwirtschaft ist nur unter Voraussetzung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6.1 der TA Lärm zulässig.	Erfurt, den	Oberbürgermeister
Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom übereinstimmen.	Apolda, den	Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation Katasterbereich Apolda

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung -BauNVO)** i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548)
- Thüringer Bauordnung (ThürBO)** i.d.F. vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2011 (GVBl. S. 85)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauplanlinie und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerverordnung 1990 - PlanZV 90)** vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58)
- Thüringer Gemeinde- und Landesbauordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO)** i.d.F. der Neubeschreibung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23.07.2013 (GVBl. Nr. 7, S. 194)

Der Stadtrat Erfurt hat am 18.07.2012 mit Beschluss Nr. 0602/12 den Aufstellungsbeschluss gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 16 vom 24.08.2012 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Stadtrat Erfurt hat am 18.12.2012 mit Beschluss Nr. 1757/12 die Änderung des Aufstellungsbeschlusses gefasst und den Vorentwurf des Bebauungsplanes und dessen Begründung gebilligt sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 1 vom 18.01.2013 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB, bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 1 vom 18.01.2013, ist vom 28.01.2013 bis zum 01.03.2013 durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes und dessen Begründung durchgeführt worden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 und § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 18.01.2013 zur Äußerung aufgefordert worden.

Der Stadtrat Erfurt hat am mit Beschluss Nr. den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und dessen Begründung haben gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom bis zum öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Stadtrat Erfurt hat am mit Beschluss Nr. nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen die Abwägung beschlossen und den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 83 Abs. 2 ThürBO und §§ 19, 2 ThürKO als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung wurde gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom vorgelegt. Die Satzung wurde nicht beanstandet.

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen der Landeshauptstadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

Ausfertigung

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan während der Öffnungszeiten des Bauinformationsbüros der Stadtverwaltung Erfurt von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich

Die Errichtung und der Betrieb der baulichen Anlagen auf der Fläche für die Landwirtschaft ist nur unter Voraussetzung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6.1 der TA Lärm zulässig.

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom übereinstimmen.

